

## Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)  
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

**Querabsperrung des Radweges**  
durch Absperrschankegitter mit mindestens 2 gelben doppelseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längabsperrung zur Fahrbahn**  
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m  
Absperrschankegitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*): einseitige Leitbaken

**Längabsperrung zum Gehweg**  
durch Absperrschankegitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) [ ] geringe Verkehrsstärke:  
30 – 50 m
- [ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*):  
70 – 100 m

2) Bei anderen Radwegen  
Z 239 + 1022-10  
(siehe RSA Teil B,  
Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

3) [ ] Z 138 angeordnet

4) [ ] angerampft

5) [ ] Absperrschankegitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigeigfugtem Lageplan geprüft und angeordnet

6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück  
Mergenthalerstraße 7  
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0  
[info@eer-lueck.com](mailto:info@eer-lueck.com)  
[www.eer-lueck.com](http://www.eer-lueck.com)

